

## WORAUS BESTEHT DIE WEITERBILDUNG?

gemäß neuem Reglement (ab 01.01.2017 in Kraft)

Für Eingeschriebene, welche die berufliche Tätigkeit ausüben	<b>120 Berufsbildungsguthaben</b> (mind. 15/Jahr) in 5 Jahren, davon mindestens 15 (3/Jahr) betreffend Ethik, Berufsethik, Fürsorge und sonstige Weiterbildung im Bereich der Berufsordnung (auch Teilnahme an den Vollversammlungen des Landeskollegiums) Die Nichterfüllung der Weiterbildungspflicht im Fünfjahreszeitraum stellt ein Disziplinarvergehen dar.
Überschüssige BFG	Der Überschuss an BFG eines Bezugszeitraums kann auf das darauffolgende Jahr und/oder den darauffolgenden Fünfjahreszeitraum übertragen werden.
Für Eingeschriebene, welche die Berufstätigkeit nicht ausüben	Auch für sie besteht die Weiterbildungspflicht, es kann jedoch um eine Reduzierung der nötigen Bildungsguthaben auf <b>40 BFG</b> im Fünfjahreszeitraum angesucht werden.
Berufstätige Eingeschriebene über 65	Berufstätige Eingeschriebene, die über 65 Jahre alt sind, müssen im Zeitraum von 5 Jahren <b>40 BFG</b> erlangen.
Maßstab der Bildungsguthaben	Auf gesamtstaatlicher Ebene gilt der Maßstab von 1 BFG pro Stunde Weiterbildung (bis zu der vom Reglement festgelegten jeweiligen Höchstpunktezahl)
Art der Weiterbildung <sup>(1)</sup>	<b>Direkte Weiterbildung:</b> Formelle Weiterbildung: Schulen, Universitäten, ... Informeller Wissenserwerb: Kurse, Seminare, Tagungen, technische Treffen, ... Weiterbildung am Arbeitsplatz: vom Arbeitgeber angebotene Fortbildung <b>Indirekte Weiterbildung:</b> Informeller Wissenserwerb (Fachwissen), Lehrtätigkeit, Koordinierung, Aufsicht bei Fortbildungsveranstaltungen, Veröffentlichung von Büchern und Zeitungsartikeln, Teilnahme an Vereinigungen, welche die Berufsgruppe vertreten, wie Vollversammlung, Eppi-Informationstreffen, Kollegiumsvorstand, Disziplinarrat, Kommissionen und Arbeitsgruppen; Ausbildung von Praktikanten, Teilnahme an der Prüfungskommission der Befähigungsprüfungen
Fernkurse	Bildungsguthaben können nur anerkannt werden, wenn das System eine Überprüfung der effektiven Teilnahme zulässt. Nur Fernkurse, die der Nationalrat (selbst oder in Vereinbarung) anbietet, sind auf dem gesamten Staatsgebiet anerkannt. Fernkurse, welche die Landeskollegien anbieten, gelten hingegen nur auf Provinzebene.
Anbieter von Weiterbildungstätigkeit	Alle Kurse und Anbieter von Fortbildungstätigkeit müssen den Mindestanforderungen entsprechen, die im gesamten Staatsgebiet gleich sind.
Pflichten des Eingeschriebenen	Innerhalb 31. Januar jeden Jahres müssen die Unterlagen betreffend die Weiterbildung des Vorjahres eingereicht werden (diese Pflicht gilt für Weiterbildungsveranstaltungen, welche nicht vom Landeskollegium organisiert wurden)
Verzeichnis der ständigen Weiterbildung	Es wird von den einzelnen Kollegien auf der Internetplattform ALBOUNICO eingerichtet und regelmäßig aktualisiert. Die Verzeichnisse aller Provinzen ergeben zusammen das „Nationale Verzeichnis der ständigen Weiterbildung“, das im Internet öffentlich zugänglich ist und gedruckt werden kann.

(1) Tabelle: **Weiterbildungstätigkeit und entsprechende Vergabe von Bildungsguthaben**

<b>DIREKTE WEITERBILDUNG</b>	<b>GEWÄHRTE BILDUNGSGUTHABEN</b>
Teilnahme an Kursen in Frontalunterricht (mind. 4 Std.) oder an Fernkursen (mind. 2 Std.)	1 BFG pro Stunde + 3 Punkte für eine evtl. Abschlussprüfung
Teilnahme an technischen Treffen, Seminaren oder Tagungen mit einer Dauer von 3 – 6 Stunden	1 BFG pro Stunde
Universitätslehrgänge (welche zur Einschreibung ins Berufsverzeichnis gelten)	2 BFG pro UC (Universitätscredit)
Berufsbefähigende Weiterbildung	1 BFG pro Stunde bis max. 80 pro Kurs
<b>INDIREKTE WEITERBILDUNG</b>	<b>GEWÄHRTE BILDUNGSGUTHABEN</b>
Lehrtätigkeit bei Fortbildungsveranstaltungen	2 Punkt pro Lehrstunde bis zu maximal 50 im Fünfjahreszeitraum
Tätigkeit als Referent bei Tagungen	Bis zu 3 Punkte pro Veranstaltung und 50 im Fünfjahreszeitraum
Verfassen und Veröffentlichen von Büchern mit berufsspezifischem Inhalt	Maximal 50 BFG im Fünfjahreszeitraum
Veröffentlichung von Artikeln in anerkannten technischen Fachblättern	Maximal 50 BFG im Fünfjahreszeitraum
Mitarbeit in Vereinigungen, welche die Berufsgruppe betreffen, wie Vorstand des Kollegiums, Disziplinartrat, Arbeitsgruppen und Kommissionen	Bis zu 3 BFG pro Amt bis zu maximal 50 BFG im Fünfjahreszeitraum
Mitarbeit in Organisationen wie UNI, CEI, CTI, usw. im In- und Ausland mit berufsspezifischem Inhalt	Maximal 35 BFG im Fünfjahreszeitraum
Ausbildung von Praktikanten als betreuender Freiberufler	Maximal 50 BFG im Fünfjahreszeitraum (unabhängig von der Anzahl der Praktikanten)
Mitarbeit in der Prüfungskommission der Staatsprüfungen zur Befähigung für die Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit	15 BFG pro Session
Bestätigung der Fachkompetenzen	Maximal 75 BFG im Fünfjahreszeitraum